

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Naturdenkmalverordnung (ND-VO) Hagen - 2. Änderungsverfahren

A) Beschluss über die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen

B) Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen 2. Verordnung zur Änderung der Naturdenkmalverordnung

C) Beschluss zur Aktualisierung der Naturdenkmalliste

Beratungsfolge:

06.02.2018 Naturschutzbeirat

13.02.2018 Stadtentwicklungsausschuss

13.03.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

14.03.2018 Bezirksvertretung Hagen-Nord

12.04.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

A) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Anhörung des Grundstückseigentümers und der sonstigen Berechtigten gemäß § 46 Abs. 2 LNatSchG vorgebracht wurden, zurück.

B) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung – ND-VO) vom 09.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 25.11.2014, wie sie als Anlage 1 Gegenstand dieser Vorlage ist.

C) Der Rat beschließt die Aktualisierung der bestehenden Naturdenkmalliste als Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung – ND-VO) vom 09.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 25.11.2014, wie sie als Anlage 2 Gegenstand dieser Vorlage ist.

Die Umsetzung der vg. Beschlüsse erfolgt bis zum 31.05.2018.

Kurzfassung

Die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens zur Aufnahme eines Baumes in die Naturdenkmalverordnung (ND-VO) der Stadt Hagen wurde mit Ratsbeschluss vom 19.04.2017 beschlossen (Drucksachen-Nr. 0317/2017). Die Änderung sieht die Ausweisung eines weiteren Naturdenkmals (N – 9) vor, einer Berg-Ulme an dem Standort Auf dem Graskamp 27/29 in Hagen-Boele.

Die Anhörung des Grundstückseigentümers und der sonstigen Berechtigten fand im Oktober 2017 statt. Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten hatten einen Monat Zeit, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Während der Phase der Anhörung ging bei der unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme mit Bedenken und Anregungen ein, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Vorlage ist. Eine ausführliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen findet sich in der folgenden Begründung. Darin werden die Bedenken zu Beeinträchtigungen des Nachbarn zurückgewiesen.

Die 2. Änderungsverordnung enthält neben der Aufnahme des einen neuen Naturdenkmals eine redaktionelle Aktualisierung der Naturdenkmalliste zur bereits bestehenden Verordnung vom 09.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 25.11.2014. Die unter ED - 6 zusammengefassten vier Bäume ED - 6.1 bis ED - 6.4 sind bisher mit dem wissenschaftlichen Namen „*Fagus sylvatica*“ und dem entsprechenden deutschen Namen „Rot-Buche“ eingetragen. Dies wird bei den vier Bäumen in „*Fagus sylvatica 'Atropunicea'*“ bzw. „Blut-Buche“ berichtigt. Zudem wurde das Layout der Naturdenkmalliste übersichtlicher gestaltet.

Die 2. Änderungsverordnung ist als Anlage 1, die ergänzte und aktualisierte Naturdenkmalliste ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Vorlage.

Begründung

Die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens zur Aufnahme eines weiteren Baumes in die Naturdenkmalverordnung (ND-VO) der Stadt Hagen wurde mit Ratsbeschluss vom 19.04.2017 beschlossen (Drucksachen-Nr. 0317/2017).

Mit Schreiben vom 20.02.2013 haben die Eigentümer den Antrag auf Ausweisung einer alten Ulme auf ihrem Hofgrundstück in Bathey, Auf dem Graskamp 29, als Naturdenkmal bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Berg- Ulme mit einem Stammumfang von 3,50 m, die hinter der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle Storkesdiek zusammen mit drei alten Linden den einzigen alten Baumbestand in dem gewerblich geprägten Umfeld bildet. Sie hat ein Alter von geschätzt 180 bis 200 Jahren. Dieser Baum wurde bereits dahingehend überprüft, ob er den Kriterien zur Ausweisung als Naturdenkmal genügt. Dies ist zweifelsfrei der Fall, insbesondere aufgrund seiner Seltenheit: Alte Ulmen sind aufgrund des „Ulmensterbens“ kaum noch zu finden. Es handelt sich um die erste Ulme, die in Hagen als Naturdenkmal ausgewiesen werden soll.

Der Baum steht in einer Entfernung von ca. 6 m zur Grundstücksgrenze. Da durch den Eigentümer des Nachbargrundstücks am 14.06.2014 erhebliche Rückschnittmaßnahmen an der alten Ulme ohne Zustimmung der Eigentümer der Ulme begonnen wurden, hat die untere Naturschutzbehörde an diesem Tag vor Ort mündlich eine einstweilige Sicherstellung gemäß § 37 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ausgesprochen und diese mit Schreiben vom 31.07.2014 schriftlich bestätigt. Diese einstweilige Sicherstellung wurde mit Schreiben vom 08.06.2016 um zwei Jahre verlängert. Eine Unterschutzstellung des außergewöhnlichen Baumes als Naturdenkmal ist demnach bis zum Ablauf dieser einstweiligen Sicherstellung am 14.06.2018 anzustreben.

ZU A) BESCHLUSS ÜBER DIE EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Der Entwurf der 2. Änderungsverordnung, Stand 19.10.2017, der im Beteiligungsverfahren versandt wurde, ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Anhörung des Grundstückseigentümers und der sonstigen Berechtigten fand im Oktober 2017 statt. Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten hatten einen Monat Zeit, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Insgesamt gingen bei der unteren Naturschutzbehörde sechs Stellungnahmen ein, von denen in einer Bedenken und Anregungen geäußert wurden. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Vorlage. Von den restlichen neun Beteiligten erfolgte keine Rückmeldung.

Inhalt der Bedenken und Anregungen:

Bürgerin/Bürger in anwaltlicher Vertretung des Rechtsanwalts Andreas Schmidt – Schreiben v. 30.11.2017 (s. Anlage 3)

„Die unserem Mandanten im Entwurf zugeleitete „Änderungsverordnung“ findet nicht die Zustimmung unseres Mandanten. Bedenken werfen die in der Verordnung vorgesehenen pauschalisierten Verbote und Gebote auf. [...] Es besteht hier die Besorgnis, dass mit der beabsichtigten Verfügung auf völlig unbestimmte Art und Weise verwässert wird, welche aus dem Eigentum unserer Mandanten herrührende Rechte unser Mandant seinen Nachbarn gegenüber noch hat [...] Insbesondere die dem Eigentümer auferlegten Pflege- und Schnittgebote müssen der konkreten nachbarschaftlichen Belastungssituation Rechnung tragen und eine entsprechende überprüfbare und durchsetzbare Verpflichtung des Eigentümers enthalten [...].“

„die Vorgabe eines pauschalen Verbots jeglicher Veränderung oder nachhaltiger Störung ohne eine Präzisierung erachten wir für den konkreten Fall für nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang muss auch zu § 3 der neu vorgesehenen Verordnung präzisiert werden, dass unter das Gebot nicht fällt, was nachbarrechtlich geboten und technisch machbar ist, ohne den Baum in seinem Bestand zu gefährden. [...] Gerade in Verbindung mit dem insoweit zu eng gefassten § 5 der beabsichtigten Verordnung ist deutlich in der Verordnung heraus zu arbeiten, dass im Zuge der Prüfung und Erforderung von Pflege und Schnittmaßnahmen seitens des Eigentümers zur Wahrung auch (!) der zivilrechtlichen Rechte unseres



Mandanten, Maßnahmen, die auf den Rückschnitt und die Vermeidung von nach § 910 BGB zu beseitigendem Überhang zielen, nicht betroffen sind im Sinne von § 5 der Verordnung, solange sie nicht nachweislich eine Gefahr für die Existenz des Baumes darstellen, dass sei nur unter dieser engen Voraussetzung tatsächlich verboten sind und werden und dass insbesondere auch gegenüber dem Eigentümer das Gebot aufgenommen wird, zumindest im Rahmen der den Baum nicht verletzenden Möglichkeiten auch die nachbarrechtlichen Belange des diesseitigen Mandanten zu wahren.“

Dabei wird insbesondere auf folgende zwei Punkte konkret eingegangen:

Punkt 1:

„Die betroffene Ulme steht im unmittelbaren Grenzbereich zur Grundstücksgrenze der diesseitigen Mandantschaft. [...] Der Traubereich der Ulme tangiert daher die vermieteten Außenflächen der Mieter der Wohnungen und auch den Betrieb des eingerichteten und ausgeübten Gewerbes. [...] Grundsätzlich ist der Eigentümer der Ulme verpflichtet, die Ulme so zu pflegen und instand zu halten, dass diese die diesseitige Mandantschaft nachbarschaftlich und nachbarrechtlich nicht über Gebühr beeinträchtigt. Dazu zählt insbesondere, dass Überhang über die Grundstücksgrenze zu vermeiden ist, vgl. § 910 BGB.“

Punkt 2:

„Aus der Ulme fällt seit Jahren Totholz herab, insbesondere weil auch der Eigentümer des Baumes in den vergangenen Jahren keine Pflege, Erziehungs-, Lichtraumprofil- und Kronenschnitte vorgenommen hat. Jedenfalls keine, die den Teilbereich auf Seiten unserer Mandantschaft betreffen. [...] Es wird befürchtet, dass sich die Stadt Hagen mit dem Eigentümer in der Zukunft auf den unsere Mandantschaft belastenden Standpunkt stellt, dass jegliche Schnittmaßnahmen an der Ulme mit der Begründung verweigert werden, dass sie in der Alterungsphase negative Folgen auf den Baum haben können.“

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

Die Festsetzung von Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal stellt sich in besonderer Weise als Ausdruck der Situationsgebundenheit des Grundeigentums dar. Der Erhalt solcher Einzelschöpfungen liegt im Interesse der Allgemeinheit und rechtfertigt somit die mit der Unterschutzstellung notwendigerweise verbundenen Beschränkungen der Nutzungsbefugnisse durch Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. des Art. 14. Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG).

Die Verordnung enthält ferner hinreichende Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht und fachgerechten Pflege (s. zu Punkt 2). Eine Aufnahme von nachbarrechtlichen Ge- und Verboten in die Verordnung hält die untere Naturschutzbehörde nicht für angemessen, da dies nicht Gegenstand einer solchen Verordnung ist.

Im Folgenden wird dennoch auf die herausgestellten Punkte eingegangen.

Zu Punkt 1:

Der Bürger fordert, dass der Überhang über die Grundstücksgrenze zu vermeiden ist und beruft sich auch § 910 BGB.

Der mehrfach zitierte § 910 BGB greift nur in Verbindung mit dem § 1004 BGB. Der nachbarrechtliche Anspruch nach § 1004 BGB auf Rückschnitt der Bäume bis zur Grundstücksgrenze wird durch die Unterschutzstellung tatsächlich aufgehoben, da ein massiver Rückschnitt über die fachgerechte Pflege hinausgehend verboten ist. Dieses Verbot hat sinngemäß aber auch bereits während der Geltungsdauer der Hagener Baumschutzsatzung bis zu deren Aufhebung im Jahre 2007 gegolten. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind zudem weiterhin zulässig (s. zu Punkt 2).

Wenn es um die Beeinträchtigung durch Beschattung des Grundstückes durch den Überhang von Zweigen geht, ist außerdem zu klären, ob die Beeinträchtigung vom Überhang selbst ausgeht und nicht eventuell von dem Baum in Gänze. Da nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde die Beschattung vom Baum an sich ausgeht und nicht durch die Beseitigung des Überhanges verhindert werden kann, ist der Überhang nicht als störend zu bewerten.

Die Frage, ob Beeinträchtigungen oder Belastungen durch Laub usw. durch einen Baum auf dem Nachbargrundstück hinzunehmen sind, kann nicht Gegenstand der Überprüfung von Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Naturdenkmalverordnung sein.

Ganz allgemein gilt, dass Laub-, Nadel- und Blütenfall im Regelfall zu den Einwirkungen gehören, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung von dem jeweiligen Grundstücksnachbarn entschädigungslos hinzunehmen sind (vgl. Palandt, 73. Aufl., Rdnr. 11 zu § 906 BGB).

In § 6 der ND-VO ist weiterhin geregelt, dass im Einzelfall eine Befreiung von den Geboten und Verboten der Naturdenkmalverordnung nach § 67 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG gewährt werden kann, wenn die Durchführung der Verbotsvorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Zu Punkt 2:

Der Bürger beschreibt einen Pflegerückstand der Ulme und befürchtet, dass die Stadt Hagen in Zukunft jegliche Schnittmaßnahme verweigern wird.

Dazu ist ausdrücklich festzustellen, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen weiterhin zulässig sind. Dem wird durch die Unberührtheitsklausel des § 5 Ziff. 4 der ND-VO für Maßnahmen der Gefahrenabwehr Rechnung getragen. Die Verkehrssicherungspflicht für den Baum liegt, wie bisher auch, beim Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Dabei bezieht sich die Verkehrssicherungspflicht sowohl auf das eigene als auch auf alle angrenzenden Grundstücke, die durch den einzelnen Baum betroffen sein könnten. Der unteren Naturschutzbehörde sind diese Maßnahmen vorher anzugeben, bei Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr unverzüglich nachträglich.

Zudem ist eine jährliche Kontrolle des Baumes als Gebot in § 4 Ziff. 1 der ND-VO und die fachgerechte Pflege- oder sonstigen baumchirurgischen Maßnahmen als Gebot in § 4 Ziff. 3 festgesetzt. Diese obliegen ebenfalls dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberchtigten und haben zum Ziel, den festgesetzten Schutzweck zu erreichen und den wesentlichen Charakter des Naturdenkmals zu sichern. Dies schließt die Beseitigung von Totholz und das Einkürzen überlasteter Seitenäste ein.

Somit wird die Stadt Hagen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie erforderliche Maßnahmen zur fachgerechten Pflege mit den o.g. Zielen nicht verweigern.

Zudem wird durch die Schutzausweisung auch eine finanzielle Unterstützung der Eigentümer bei Pflegemaßnahmen möglich. Soweit Fördergelder vom Land zur Verfügung gestellt werden, können z.B. Pflegemaßnahmen am Baum gefördert werden. Hierdurch kann in vielen Fällen schon frühzeitig potentiellen Gefahrensituationen entgegengewirkt werden.

Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.

ZU B) und C)

BESCHLUSS ÜBER DIE 2. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER NATURDENKMALVERORDNUNG (ND-VO) SOWIE BESCHLUSS ÜBER DIE AKTUALISIERUNG DER NATURDENKMALLISTE

Die 2. Änderungsverordnung erweitert die bestehende Naturdenkmalliste der Verordnung v. 09.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 25.11.2014, um ein neues Naturdenkmal mit der Nummer N – 9.

Die in der bestehenden ND-VO unter ED - 6 zusammengefassten vier Bäume ED - 6.1 bis ED - 6.4 sind bisher mit dem wissenschaftlichen Namen „Fagus sylvatica“ und dem entsprechenden deutschen Namen „Rot-Buche“ eingetragen. Es handelt sich jedoch um eine Mutationsform der Rot-Buche, bei der die Blätter rötlich gefärbt sind, die den Namen „Fagus sylvatica 'Atropunicea'“ bzw. „Blut-Buche trägt“. Dies wird bei den vier Bäumen berichtigt.

Zudem wurde das Layout der Naturdenkmalliste übersichtlicher gestaltet.

Die aktualisierte Naturdenkmalliste wird über § 3 der 2. Änderungsverordnung Bestandteil der geänderten Naturdenkmalverordnung.

Die 2. Änderungsverordnung ist als Anlage 1 und die aktualisierte Naturdenkmalliste ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Vorlage.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Entwurf

**2. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen vom
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt
Hagen zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im
Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der
Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung – ND-VO) vom
09.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung
vom 25.11.2014**

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie der §§ 20 Abs. 2 und 46 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), und der §§ 12, 27, 32, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528; SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), wird von der Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen vom für das Gebiet der Stadt Hagen folgende
Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Naturdenkmalverordnung - ND-VO - v. 09.02.2012 erlassen:

§ 1

Neues Naturdenkmal

Die Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Hagen vom 09.02.2012 (Liste der Naturdenkmäler), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 25.11.2014, wird um das unter der lfd. Nr. N - 9 neu festgesetzte Naturdenkmal erweitert. Die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung (Naturdenkmalverordnung – ND-VO) vom 09.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 25.11.2014, gelten auch für dieses neue Naturdenkmal.

§ 2

Listeneintrag des neuen Naturdenkmals

§ 3

Aktualisierung der Liste der Naturdenkmäler

Die dieser Änderungsverordnung beigelegte Liste der Naturdenkmäler, die zuletzt durch die 1. Änderungsverordnung vom 25.11.2014 geändert wurde, ist unter den Punkten ED - 6.1 bis ED - 6.4 aktualisiert worden, indem dort die mit dem Namen "Rot-Buche" (wissenschaftlicher Name: "Fagus sylvatica") bezeichneten vier Bäume berichtigt worden sind mit der Namensangabe "Blut-Buche" (wissenschaftlicher Name: "Fagus sylvatica 'Atropunicea' ").

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Aufgrund der Regelung des § 8 der Naturdenkmalverordnung vom 09.02.2012 tritt sie am 26.03.2022 außer Kraft.

Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und dem Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Hagen

Liste der Naturdenkmäler

ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flur- stück	Beschreibung Örtlichkeit	*Stamm- umfang i. Meter ca. (in 1 m Höhe)	*Kronen- durchmesser i. Meter ca.	*Höhe i. Meter ca.
Stadtbezirk Nord										
N - 1	Herder Straße 12 R 2601205	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Eckesey	1	349	im Garten etwa 7 m neben dem Haus	4,0	20	34
							H 5695303,76			
	Schutzzweck:		Seltenheit, Eigenart und Schönheit							
N - 3	Schwerter Straße 147 R 2602347,56	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Boele	23	228	in einer Rasenfläche im Garten etwa 10 m hinter dem Wohnhaus	4,7	28	27,5
							H 5696834,99			
	Schutzzweck:		Eigenart und Schönheit							
N - 4	Bonsmannstraße 36 R 2602951,5	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Boele	3	528	im Vorgarten etwa 5 m vor dem Haus	3,0	12	19,7
							H 5698418,26			
	Schutzzweck:		Eigenart und Schönheit							
N - 5	Batheyer Straße 89 R 2602789,36	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea'	Boele	3	615	an der Grundstücksmauer entlang der Batheyer Straße	3,3	14	20
							H 5698073,91			
	Schutzzweck:		Seltenheit, Eigenart und Schönheit							
N - 7										
N - 7.1	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604291,03	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,5	14	20,7
							H 5696178,98			
N - 7.2	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604295,7	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,4	14	22,5
N - 7.3	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604301,15	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,5	14	24
							H 5696193,92			
	Schutzzweck (N - 7 gesamt):		Eigenart und Schönheit							
N - 8	Feldmarkweg R 2604336,86	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	268, 381	in der Böschung des Straßenseitengrabens auf der Grundstücksgrenze	3,5	28	25
							H 5696329,19			
	Schutzzweck:		Eigenart							
N - 9	Auf dem Graskamp 27/29 R 32394018,5	Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Boele	3	541, 542	im Hinterhof östlich des Wohnhauses	3,5	15	20
							H 5696490,45			
	Schutzzweck:		Seltenheit, Eigenart							

ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flur- stück	Beschreibung	Örtlichkeit	*Stamm- umfang i. Meter ca. (in 1 m Höhe)	*Kronen- durchmesser i. Meter ca.	*Höhe i. Meter ca.
Stadtbezirk Mitte											
M - 1	Fleyer Straße 104 b R 2603237,1	Stiel-Eiche Schutzzweck:	<i>Quercus robur</i> Eigenart und Schönheit	Hagen	2	149	im Vorgarten		3,5	14	18,3
M - 2	Märk. Ring 101/Rembergstr. 2 R 2603101,08	Ginkgo Schutzzweck:	<i>Ginkgo biloba</i> Seltenheit und Eigenart	Hagen	37	115	am Rande des Parkplatzes hinter dem CVJM-Heim		2,5	12	14
M - 3	Märkischer Ring 101 R 2603052,66	Flügelnuss Schutzzweck:	<i>Pterocarya fraxinifolia</i> Seltenheit, Eigenart und Schönheit	Hagen	37	118	im Gehweg vor dem CVJM-Heim		3,5	15	12
M - 4	Volkspark R 2602425,3	Blut-Buche Schutzzweck:	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i> Seltenheit und Schönheit	Hagen	42	118	in der Rasenfläche im Volksgarten gegenüber der Einmündung Bahnhofstr.		3,2	16	23,5
M - 5	Volmepark R 2602613,96	Flügelnuss Schutzzweck:	<i>Pterocarya fraxinifolia</i> Seltenheit, Eigenart und Schönheit	Hagen	48	117	in der Rasenfläche im Volmepark nördlich vom Sparkassenhaus		3,3	20	19
M - 6											
M - 6.1	Funckepark R 2602592,37	Rosskastanie Schutzzweck:	<i>Aesculus hippocastanum</i> Seltenheit und Schönheit	Hagen	49	276	neben einem Fussweg in der Mitte der Grünanlage		2,9	14	19,7
M - 6.2	Funckepark R 2602602,51	Roskskastanie Schutzzweck (M - 6 gesamt):	<i>Aesculus hippocastanum</i> Eigenart und Schönheit	Hagen	49	276	wie vor		3,6	14	24,1
M - 7	Funckepark R 2602574,27	Blut-Buche Schutzzweck:	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i> Seltenheit und Schönheit	Hagen	49	276	in einer Rasenfläche im westlichen Bereich der Grünanlage		3,4	18	23,3
M - 8	Funckepark R 2602587,84	Hänge-Buche Schutzzweck:	<i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i> Seltenheit und Eigenart	Hagen	49	276	in der Rasenfläche im westlichen Bereich der Grünanlage		2,4	10	17,0
M - 9	Bahnhofstraße 30 R 2602157,91	Platane Schutzzweck:	<i>Platanus x hispanica</i> Seltenheit und Eigenart	Hagen	44	29	im Hofbereich in einem Hochbeet		4,4	18	20,8
M - 10	An der Egge 18 R 3395996,28	Rot-Buche Schutzzweck:	<i>Fagus sylvatica</i> Eigenart und Schönheit	Epplenhausen	13	454	im geschotterten Hofbereich ca. 3,5 m südl. vom Haus		4,1	18	24,3
M - 12	An der Egge 17 R 3396054,32	Stiel-Eiche Schutzzweck:	<i>Quercus robur</i> Eigenart und Schönheit	Epplenhausen	13	206	im Garten		3,7	24	23,2

ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flur- stück	Beschreibung Örtlichkeit	*Stamm- umfang i. Meter ca. (in 1 m Höhe)	*Kronen- durchmesser i. Meter ca.	*Höhe i. Meter ca.
Stadtbezirk Mitte										
M - 22	Dorotheenstr. 18 R 2600783,40 H 5692647,11	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Hagen	26	544	im Garten ca. 6 m vor der nordöstlichen Hausecke	3,0	20	17
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 23	Dorotheenstr. 18 R 2600779,90 H 5692654,94	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Hagen	26	544	im Garten ca. 12 m vor der nordöstlichen Hausecke	2,4	16	16
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 24	Dorotheenstr. 18 R 2600742,59 H 5692625,14	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Haspe	3	208	im Park ca. 30 m westlich des Hauses	2,4	16	16
	Schutzzweck:	Schönheit und Seltenheit								
M - 25	Hochstr. 21 R 2602976,11 H 5691887,96	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Hagen	34	10	im Hof neben einer Garagenzufahrt	3,5	18	18
	Schutzzweck:	Seltenheit und Schönheit								

EMPFANGSZEIT
30. November 2017 um 10:28:54 MEZREMOTE-CSID
49 2335 974715DAUER
107SEITEN
4STATUS
Empfangen
T-152 P0001/0004 F-682

30-11-17 10:26 VON-

49-2335-974715

Drucksachennr. 1163/2017, Anlage 3

SCHMIDT & MAHNKE

RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Rechtsanwälte Schmidt & Mahnke - Osterfeldstr. 26 - 58300 Wetter (Ruhr)

Telefon: 02335-974714
Telefax: 02335-974715
Mobil: 0177-7974714
kanzlei@schmidt-mahnke.deStadt Hagen
-Umweltamt-
Rathausstraße 11

58095 HagenBitte stets angeben:
V-278/14-AS
[REDACTED] / Stadt Hagen

Rechtsanwalt und Notar Andreas Schmidt

per Telefax: 02331 207-2469

Wetter, 30.11.2017 AS - SR

Ihr Zeichen: 69/101

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen Ihnen hiermit die weitere anwaltliche Vertretung des [REDACTED] an. Wir gehen davon aus, dass sich unsere Vollmacht noch in Ihrer Akte befindet.

Sie hören die diesseitige Mandantschaft mit Schreiben vom 19.10.2017 dazu an, dass beabsichtigt ist,

- „eine Ulme in die rechtskräftige Verordnung vom 09.02.2011 aufzunehmen.“

Die unserem Mandanten im Entwurf zugeleitete „Änderungsverordnung“ findet nicht die Zustimmung unseres Mandanten. Dabei wird seitens unserer Mandantschaft als weniger störend angesehen, dass die im Raum stehende Ulme, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Grundstück unserer Mandantschaft steht, als Naturdenkmal ausgewiesen wird. **Bedenken werfen die in der Verordnung vorgesehenen pauschalierten Verbote und Gebote auf.** Überdies bestehen Bedenken hinsichtlich der Unbestimmtheit der dargestellten und nicht betroffenen Tätigkeiten bzw. Befreiungsmöglichkeiten.

Im Einzelnen:

Die betroffene Ulme steht im **unmittelbaren Grenzbereich** zur Grundstücksgrenze der diesseitigen Mandantschaft. Auf dem Grundstück der diesseitigen Mandantschaft steht eine Immobilie. Der Grenzabstand dieser Immobilie beträgt 3 Meter. Der Traubereich der Ulme tangiert daher die vermieteten Außenflächen der Mieter der Wohnungen und auch den Betrieb des eingerichteten und ausgetübten Gewerbes.

Schon momentan stellt die Ulme eine erhebliche nachbarschaftliche Beeinträchtigung dar. Es besteht hier die Besorgnis, dass mit der beabsichtigten Verfügung auf völlig unbestimmte Art und Weise verwässert wird, welche aus dem Eigentum unserer Mandanten herrührenden Rechte durch diese öffentliche Maßnahme beschnitten wird und welche dieser Rechte unser Mandant seinem Nachbarn gegenüber (dem Eigentümer der Ulme) noch hat.

Grundsätzlich ist der Eigentümer der Ulme verpflichtet, die Ulme so zu pflegen und instand zu halten, dass diese die diesseitige Mandantschaft nachbarschaftlich und nachbarrechtlich nicht über Gebühr beeinträchtigt. Dazu zählt insbesondere, dass Überhang über die Grundstücksgrenze zu vermeiden ist, vgl. § 910 BGB.

Der Eigentümer der Ulme hat in den letzten Jahrzehnten die Ulme **nicht** gepflegt. Dies führte zu einem ungehinderten, aber auch unkontrollierten Wuchs der Ulme.

Es ist sicherlich möglich, durch gezielte und gekonnte Schnittmaßnahmen die Ulme, und zwar ihren Habitus und ihre Krone, so zu schneiden und so instand zu halten, dass hierdurch keine nachbarschaftlichen und nachbarrechtlichen Gesichtspunkte verletzt werden und entsprechende Beeinträchtigungen nicht entstehen bzw. durch entsprechende Maßnahmen regelmäßig beseitigt werden.

Dies ist aber nicht möglich, wenn dem Eigentümer der Ulme – mit Unterstützung öffentlicher Maßnahmen – ein unkontrolliertes und nicht beschränkbares laissez faire gestattet bzw. ermöglicht wird.

Wir betrachten die unsubstantiierten und pauschalen Vorgaben in der beabsichtigten Verfügung als nicht akzeptablen Freibrief für den Eigentümer, mit der Ulme weiterhin zu machen, was er will.

Es wird befürchtet, dass sich die Stadt Hagen mit dem Eigentümer in der Zukunft auf den unsere Mandantschaft belasteten Standpunkt stellt, dass jegliche Schnittmaßnahmen an der Ulme mit der Begründung verweigert werden, dass sie in der Alterungsphase negative Folgen für den Baum haben können.

Die ZTV-Baumpflege sieht hingegen vor, dass Pflegeschnitte sogar als reguläre und regelmäßige Maßnahmen anerkannt sind und hierunter auch Erziehungs- bzw. Lichtraumprofil- und Kronenpflegeschnitte zählen.

Es gibt keinen Anlass, in der beabsichtigten Verordnung vorzugeben, dass die sich neu zu entwickelnde Krone nicht durch Erziehungs- und Pflegeschnitte so entwickelt werden soll. Im Gegenteil, wir erwarten, dass in einer neu zu fassenden Verordnung für die hier betroffene Ulme vorgegeben wird, das **auch (!) und gerade** nachbarschaftliche Rechte unserer Mandantschaft hinreichend bzw. bestmöglich gewahrt sind. Dazu ist unseres Erachtens notwendig, **dem Eigentümer der Krone aufzugeben (als Gebot!)** die Krone unter entsprechender Berücksichtigung auch der nachbarschaftlichen Ansprüche unserer Mandantschaft zu pflegen und zu erziehen und hier insbesondere –selbstverständlich nur, soweit dies nicht dem Baum schadet– den nachbarschaftlichen Grenzabstand einzuhalten.

Gerade ein Traufbereich, der sich über das Grundstück der diesseitigen Mandantschaft ausbreitet, führt dazu, dass der Außenbereich dort von Mietern nur eingeschränkt genutzt werden kann. Dies führte in der Vergangenheit schon zu Problemen unseres Mandanten mit seinen Mietern (Mietminderung, Kündigungen der Mietverhältnisse). Es war schon vorgekommen, dass ein Mieter seinen Kinderwagen mit einem Kleinkind in dem Bereich seiner Terrasse abgestellt hatte und abbrechende Äste nur wenige Zentimeter neben diesem Kinderwagen niedergegangen sind. Aus der Ulme fällt

seit Jahren Totholz herab, insbesondere weil auch der Eigentümer des Baumes in den vergangenen Jahren überhaupt keine Pflege-, Erziehungs-, Lichtraumprofil- und Kronenpflegeschnitte vorgenommen hat. Jedenfalls keine, die den Teilbereich auf Seiten unserer Mandantschaft betreffen.

Nach diesseitiger Ansicht müssten die vorgesehenen Gebote der neu beabsichtigten Verfügung entsprechend angepasst werden. Soweit die Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal dem öffentlichen Interesse dient, darf dies nicht sehenden Auges gegen die privatrechtlichen Eigentümerrechte der diesseitigen Mandantschaft erfolgen.

Wir erachten insbesondere die im Entwurf vorgesehenen und vorgegebenen Gebote, deren Einhaltung gegenüber dem Eigentümer überwacht und eingefordert werden könnte (?) und müsste (!), für deutlich zu unsubstantiiert und in der beabsichtigten Fassung nicht ausreichend.

Mit anderen Worten: unter Berücksichtigung der Rechte auch unseres Mandanten genügen die in § 4 des vorgelegten Entwurfs vorgesehenen Gebote an den Eigentümer der Ulme nicht ansatzweise. Wir haben oben dargestellt, welche auch nachbarschaftlichen und nachbarrechtlichen Überlegungen unschwer einfließen könnten und unter Berücksichtigung der Rechte unseres Mandanten auch müssten, um eine entsprechende Verordnung so zu gestalten, dass unser Mandant als benachbarter Eigentümer nicht über das erforderliche Maß hinaus benachteiligt wird.

Insbesondere die dem Eigentümer auferlegten Pflege- und Schnittgebote müssen der konkreten nachbarschaftlichen Belastungssituation Rechnung tragen und eine entsprechende überprüfbare und durchsetzbare Verpflichtung des Eigentümers enthalten.

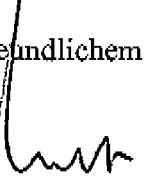
Auch die Vorgabe eines pauschalen Verbotes jeglicher Veränderung oder nachhaltigen Störung ohne eine Präzisierung erachten wir für den konkreten Fall für nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang muss auch zu § 3 der neu vorgesehenen Verordnung präzisiert werden, dass unter das gebot nichts fällt, was nachbarrechtlich geboten und technisch machbar ist, ohne den Baum in seinem Bestand zu gefährden. Gerade in Verbindung mit dem insoweit zu eng gefassten § 5 der beabsichtigten Verordnung ist deutlich in der Verordnung heraus zu arbeiten, dass im Zuge der Prüfung und Einforderung von Pflege und Schnittmaßnahmen seitens des Eigentümers zur Wahrung **auch (!)** der zivilrechtlichen Rechte unseres Mandanten, Maßnahmen, die auf den Rückschnitt und die Vermeidung von nach § 910 BGB zu beseitigendem Überhang zielen, nicht betroffen sind im Sinne von § 5 der Verordnung, solange sie nicht nachweislich eine Gefahr für die Existenz des Baumes darstellen, dass sie nur unter dieser engen Voraussetzung tatsächlich verboten sind und werden und dass insbesondere auch gegenüber dem Eigentümer das Gebot aufgenommen wird, zumindest im Rahmen der den Baum nicht verletzenden Möglichkeiten auch die nachbarrechtlichen Belange des diesseitigen Mandanten zu wahren.

Zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt der unserem Mandanten zugeleitete Entwurf diese Anforderungen aber nicht einmal im Ansatz. **Er verletzt daher – in der bisherigen Fassung – die Rechte des diesseitigen Mandanten auf eine nicht hinzunehmende Art und Weise.**

Schon jetzt drohen substanzielle Schäden am Eigentum des diesseitigen Mandanten und zum Nachteil seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs; diese würden sich bei der beabsichtigten Änderung entsprechend dem zugeleiteten Entwurf zum Nachteil unseres Mandanten manifestieren.

Sollte die Verordnung – so wie hier vorgeschlagen – geändert werden, ist der diesseitige Mandant in seinen Rechten verletzt. Wir sind abschließend gehalten – insbesondere auf ausdrücklichen Wunsch unseres Mandanten –, zu verdeutlichen, dass dieser zwar nicht zögern wird, etwaige Rechtsverletzungen auch auf dem Rechtswege zu beseitigen zu versuchen, er aber eine gütliche Erledigung der Angelegenheit immer vorziehen würde.

Mit freundlichem Gruß,



Andreas Schmidt
Rechtsanwalt